

Beitragsordnung

in der Fassung vom 26.08.2024

Die Mitgliederversammlung vom 16.09.2024 genehmigt gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 €.
- (2) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (3) Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den sie gesamtschuldnerisch haften.
- (4) Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Beratungsleistung nachfolgenden Tarifen erhoben:

Tarif	Bemessungsgrundlage €	Beitrag €
B10	bis 10.000,00	35,00
B20	10.000,01 - 15.000,00	75,00
B30	15.000,01 - 20.000,00	105,00
B40	20.000,01 - 30.000,00	125,00
B50	30.000,01 - 40.000,00	155,00
B60	40.000,01 - 50.000,00	180,00
B70	50.000,01 - 60.000,00	205,00
B80	60.000,01 - 70.000,00	220,00
B90	70.000,01 - 80.000,00	235,00
B100	80.000,01 - 90.000,00	275,00
B110	90.000,01 - 100.000,00	325,00
B120	100.000,01 - 120.000,00	385,00
B130	über 120.000,00	400,00

Mit dem Beitrag ist gem. Satzung lohnsteuerliche Hilfe für ein Veranlagungsjahr abgegolten.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitragstarif bilden sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitglieds im Veranlagungszeitraum, der dem Beitragsjahr vorangeht.
- (3) Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften wird die Bemessungsgrundlage aus den gemeinsamen Einnahmen gebildet.
- (4) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die Tarifierung erfolgen in der Regel auf Vorschlag der zuständigen Beratungsstelle und im Übrigen im Ermessen des Vorstandes.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

(7) Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Schätzung.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Tarifänderung rechtfertigen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- a) im ersten Jahr der Mitgliedschaft
- b) bei Mitarbeit des Mitglieds im Verein

(10) Der Vorstand wird in Abweichung von § 2 Abs. 1-4 der Beitragsordnung ermächtigt, im ersten Beitragsjahr einen von der Bemessungsgrundlage, unabhängigen Beitragstarif für folgende Fälle auszuloben:

- a) bei Beitritt des Mitglieds durch einen vom Verein unterhaltenen Teledienst
- b) bei Beitritt des Mitglieds aus Anlass einer vom Verein initiierten Werbung

(11) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

§ 3 Forderungsverfolgung

(1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

- (2) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten
 - a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges
 - b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift
 - c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 7,50 €.

(3) Von §§ 366 f. BGB abweichende Verwendungsbestimmungen des Mitglieds sind unbeachtlich.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

(5) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

(6) Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.

„Hinweise zum Beitrag aus der Satzung“:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Neumitglieder ist dieser zzgl. der Aufnahmegebühr innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme fällig.
(§4 Abs. 3)

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden (30.09.).
(§5 Abs. 2)